

Gallus Hufenus
Burggraben 24
9000 St. Gallen
gh@wortkurier.ch

St. Gallen, 17.10.2011

An den Stadtrat
der Stadt St. Gallen
Rathaus
9001 St. Gallen

Einfache Anfrage: Rettung der Villa Wiesental

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Die Villa Wiesental an der Rosenbergstrasse 95 wurde kurz vor 1880 gebaut und gilt als wichtiger Bauzeuge des späten 19. Jahrhunderts. Aussen ist der Bau renovationsbedürftig, innen ist der Zustand laut Heimatschutz recht gut.

Die Swisscanto als Eigentümerin der Liegenschaft plante im Jahr 2003, die Villa abzubauen. Daraufhin legte der Heimatschutz erfolgreich Einsprache ein. Das Verwaltungsgericht entschied, dass die Villa nicht „auf Vorrat“, also ohne Neubauprojekt, das der Schutzwürdigkeit der Villa übergeordnet ist, abgebrochen werden darf. Die Villa gilt seither wieder als Schutzobjekt. Doch bis heute passierte nichts mehr. Dauert dieser Zustand an, wird das Gebäude irgendwann in einem Zustand sein, wo eine Rettung nicht mehr möglich ist, und ein Abbruch legitim gemacht würde.

Im St. Galler Tagblatt vom 10. Oktober liess der Bausekretär der Stadt St. Gallen verlauten, dass es nicht Kompetenz der öffentlichen Hand sei, sich für die Erhaltung einzusetzen. Die Verordnung im kantonalen Baugesetz, dass die Stadt künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten instandstellen kann – wenn die Eigentümerin dazu nicht in der Lage ist – greife nur in Ausnahmesituationen und sei in St. Gallen noch nie zur Anwendung gekommen...

Meine Abklärungen ergaben aber, dass der Kanton St. Gallen die Gemeinden zur Erhaltung bedeutender Gebäude auch verpflichten kann: sGS 731.1 Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz), Art. 101, Abs. 1. Die kantonale Denkmalpflege schreibt zudem:

„Gemäss Entscheid des Baudepartements vom 19. Oktober 2004 (001-2003-034) ist die Villa Wiesental aufgrund ihrer hohen architektonischen und architekturgeschichtlichen Qualitäten einzigartig und städtebaulich von wichtiger Bedeutung. Es handelt sich um einen Schutzgegenstand im Sinn von Art. 98 Abs. 1 BauG (3e). Hinsichtlich Instandstellung wird auf Art. 100 BauG und die Unterhaltungspflicht des Eigentümers verwiesen (4c).

Falls die Erhaltung gefährdet ist, müsste die Gemeinde zur Sicherung des Fortbestandes den Bau auf ihre Kosten instand stellen, wenn der Grundeigentümer dies nicht will oder dazu in der Lage ist (Art. 100 BauG).

Die kantonale Denkmalpflege wird bei der Eigentümerin Swisscanto eine Besichtigung ankünden, um den Zustand zu prüfen, bevor allfällig weitere Schritte in die Wege geleitet werden. Wir werden uns auf jeden Fall dafür einsetzen, dass die Villa erhalten bleibt.“

Aus diesen Schilderungen ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. Laut kantonalem Baugesetz kann die Regierung auch Schutzmassnahmen an Gemeinden verordnen (Art 101, Abs. 1). Wie oben erwähnt, fordert der Kanton die Erhaltung der Villa Wiesental. Wie reagiert die Stadt auf eine allfällige Forderung des Kantons?

2. Artikel 100, Abs. 1 besagt weiter, dass die Gemeinde auf ihre Kosten wertvolle Bauten instandstellen kann. Warum wehrt sich die Stadt gegen diese Verordnung?
3. Wenn Art. 100 BauG nur in Ausnahmesituationen gelte und sogar bei der Villa Wiesental nicht angewendet werden soll, in welcher Situation ist denn für die städtische Bauverwaltung, mit Ausnahme bei Gefährdung Dritter, diese Anwendung überhaupt angezeigt?
4. Welche Art von Nutzung der Villa Wiesental würde die Stadt begrüßen?

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung dieser Fragen,
mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



Gallus Hufenus, Stadtparlamentarier SP-Juso-PFG-Fraktion